

wird, die Behörden dahin zu instruiren, daß sie auf die möglichste Wohlfeilheit hinarbeiten in Bezug auf die Bewerksstellung öffentlicher Bekanntmachungen.

Wenn der Abg. Jacob aus Bauhen angeführt hat, der Ausschuß sei weiter gegangen in seinem Antrage als die Petenten, so ist er in dieser Beziehung schon von dem Abg. Kretschmer theilweise auf das hingewiesen worden, was der Ausschuß hat in Erwägung ziehen müssen. Ich muß aber noch besonders hervorheben, daß ja die Petition unter Nr. 4 ganz entschieden auf Aufhebung des §. 12 anträgt; wir hätten also auch schon aus Rücksicht auf diese Petition zu dem weitergehenden Antrage geführt werden müssen. Es fragt sich aber auch, ob nicht schon in dem Antrage der Hauptpetition, der zuerst eingegangenen, das mit enthalten ist, was der Ausschuß in kürzerer Fassung beantragt.

Wenn von einer Seite her darauf hingewiesen worden ist, es habe eine Verbindlichkeit, wie sie §. 12 festgestellt hat, auch schon in früheren Zeiten bestanden, man habe ganz allgemein diese Verbindlichkeit anerkannt, ohne daß eine Beschwerde darüber erhoben worden, es hätten contractliche Verhältnisse bestanden, so habe ich darauf einfach zu entgegnen, daß eben diese contractlichen Verhältnisse aufgehört haben. Mit Einführung der Pressfreiheit hat das Concessionsrecht aufgehört, folglich auch dasjenige Recht, welches aus den Contracten herzuleiten war. Uebrigens muß ich auch nach den mir zugekommenen Nachrichten entschieden bezweifeln, ob überall die Behörden das Recht gehabt haben, ihre Veröffentlichungen unentgeltlich in die öffentlichen Blätter aufnehmen zu lassen; wenigstens ist mir von der einen und andern Stadt her ausdrücklich versichert worden, daß den betreffenden Stadträthen gar kein solches Recht zur Seite gestanden habe, es könnte sich also nur auf solche Fälle beziehen, wo wirklich ein Contract abgeschlossen war. Allerdings ist also die Bestimmung in §. 12 ein novum, etwas, was aufgelegt worden ist aus einem Grunde, den wir eben als einen zu einer solchen Auflage führenden nicht anzuerkennen vermögen; denn, um gleich hier das zu berühren, was von Seiten des Herrn Regierungskommissars dagegen gesagt worden ist, die Befreiung der Presse stellt sich mir nicht sowohl als eine Vergünstigung, sondern vielmehr als die Einsetzung in ein Recht, in ein Urrecht dar, und ich glaube nicht, daß man das Zugeständniß dieses Urrechts an irgend einen Vorbehalt habe knüpfen können, als welchen der Herr Regierungskommissar den §. 12 hat hingestellt wissen wollen. Auch wir haben im Ausschusse nicht außer Acht gelassen, daß mit Eintritt der Organisation der Behörden die Bestimmung des §. 12 in Wegfall kommen werde; wir haben uns gesagt, es sei möglich, daß dieser Zeitpunkt nahe bevorstehe, allein eine gewisse Gewähr ist uns dafür durchaus nicht gegeben, wir wissen nicht, ob es in früherer oder späterer Zeit erfolgen wird. Da sich nun so wenig für die Aufrechthaltung des §. 12 geltend machen ließ, erachteten wir es für nothwendig, uns in dem Sinne auszusprechen, wie wir es gethan haben. Wenn von dem Herrn Regierungs-

commissar hauptsächlich Bezug genommen worden ist auf die Paragraphen der Verfassungsurkunde, welche nach der Auffassung des Ausschusses gegen den §. 12 sprechen, so will ich darauf nicht tiefer eingehen, um die Kammer nicht zu lange aufzuhalten; nur auf Eins erlaube ich mir etwas zu bemerken. Es ist gesagt worden, daß in §. 27 und 37 hingewiesen sei auf gesetzliche Bestimmungen und daß mit diesen ja eben das, was man den Herausgebern zumuthe, nicht in Widerspruch trete. Darauf ist zu erwidern, daß neben „Gesetz“ noch steht: „und Recht“, daß weiterhin gesagt ist: „kraft besonderer Rechtstitel.“ Dagegen läßt sich allerdings einwenden, es sei nicht erwiesen, daß man beides zusammennehmen müsse, daß zu gleicher Zeit kein Widerspruch stattfinden dürfe mit „Gesetz und Recht“; allein ich berufe mich hier auf eine Interpretation, wie sie die Regierung selbst gegeben hat, ich berufe mich auf den Vorgang, als es sich um die Bestenerung der Pensionaire handelte, dessen Sie sich noch erinnern werden; damals hat man sich doch auch, und wie mir scheint, nicht ohne hinreichenden Grund, auf diesen Paragraphen berufen. Man hätte auch entgegen halten können, die Pensionaire hätten sich nicht zu beschweren über zu hohe Besteuerung, denn das Gesetz, welches wir geben wollten, werde sie eben vorschreiben. Auch damals bezog man sich auf den Paragraphen, aber nicht, weil darin das Gesetz angerufen ist, sondern das Recht. Wenn wir als einer der Factoren der Gesetzgebung eine neue Bestimmung treffen wollen, dürfen wir uns nicht auf dasjenige beziehen, was das Gesetz vorschreibt, denn das wollen wir erst machen, sondern auf das, was das Recht vorschreibt, und nur in diesem Sinne und in diesem Lichte ist es zu beurtheilen, wenn von einer gesetzlichen Ungerechtigkeit gesprochen worden ist. Die Auflage streitet gegen die Idee der Gerechtigkeit, weil eben kein eigentlicher Rechtsgrund ausfindig gemacht werden kann, aus welchem sie sich herleiten ließe. Das große Bedenken, welches man endlich erhoben hat gegen die Aufhebung des Paragraphen aus dem finanziellen Gesichtspunkte, dieses kann ich nicht in dem Umfange theilen, als es ausgesprochen worden ist. Freilich läßt sich hier nichts durch Ziffern nachweisen, es läßt sich nichts eigentlich beweisen. Ich erwarte aber, wenn man den Blättern die Last abnimmt, die sie bis jetzt getragen haben, so wird eine natürliche Folge sein, daß die Insertionsgebühren auch herabsinken werden. Die Blätter haben die bisherige Last sich dadurch erleichtern müssen, daß sie sich schadloos machten durch höhere Insertionsgebühren. Theils sind diese schon sehr herabgedrückt worden durch die Concurrenz, theils aber werden sie, wie gesagt, noch mehr herabsinken, wenn nicht die Nothwendigkeit vorliegt, sich zu entschädigen für dasjenige, was der Staat diesen Blättern aufgelegt hat. Ich brauche mich nur darauf zu berufen, was wir hier in Dresden in dieser Beziehung erlebt haben, wo auch die Insertionskosten sich bedeutend verringert haben. Ueber die Aeußerung des Abg. Wigand habe ich mich gewundert; er stellt sich dadurch in entschiedenem Widerspruch mit seinen Collegen am Landtage 1848 (den Abgg. Fleischer und Voigt), welche die